

II- 416 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 7. Februar 1972
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Zl. 26.700/2-10/72

139 / A. B.
zu 194 / J.
Präs. am 9. Feb. 1972

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Meißl und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Mißstände in der Gebarung der Österr. Bauernkrankenkasse (Nr. 194/J)

In der vorliegenden Anfrage werden an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Fragen gerichtet, ob

1. in der Anfrage näher bezeichnete Zeitungsmeldungen über angebliche Mißstände bei der Österreichischen Bauernkrankenkasse den Tatsachen entsprechen, und
2. der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erstellte Einschaubericht dem Nationalrat in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden wird.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung verpflichtet, die Gebarung der Sozialversicherungsträger dahingehend zu überwachen, daß Gesetz und Satzung beachtet werden; darüber hinaus kann die Aufsicht auch auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstreckt werden. In Befolgung dieses gesetzlichen Auftrages nehmen Bedienstete meines Bundesministeriums nach einem vorher festgelegten Plan in regelmäßigen Abständen eine Überprüfung der Gebarung der Sozialversicherungsträger vor. Die Einschauorgane sind in der ihnen zur Verfügung stehenden

- 2 -

kurzen Zeit weder in der Lage, noch berechtigt, ein abschließendes Urteil abzugeben. Vielmehr werden die von den Einschauorganen gesammelten Fakten in einem Einschaubericht zusammengefaßt, der sodann dem betreffenden Sozialversicherungsträger zur Stellungnahme übermittelt wird. Nach Einlangen der Stellungnahme des Sozialversicherungsträgers im Bundesministerium für soziale Verwaltung werden die von den Einschauorganen erhobenen Fakten unter Bedachtnahme auf die vom Sozialversicherungsträger abgegebene Stellungnahme durch die zuständigen Fachabteilungen meines Bundesministeriums geprüft.

Die Stellungnahme der Österreichischen Bauernkrankenkasse ist kürzlich im Bundesministerium für soziale Verwaltung eingelangt und wird derzeit noch behandelt. Ich bin daher im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der Lage, die mir gestellte Frage zu beantworten.

Im übrigen darf ich noch darauf hinweisen, daß alle von den Einschauorganen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung verfaßten Einschauberichte dem Rechnungshof, der bekanntlich gemäß Art.122 B-VG dem Nationalrat unmittelbar unterstellt ist, zugeleitet werden.

